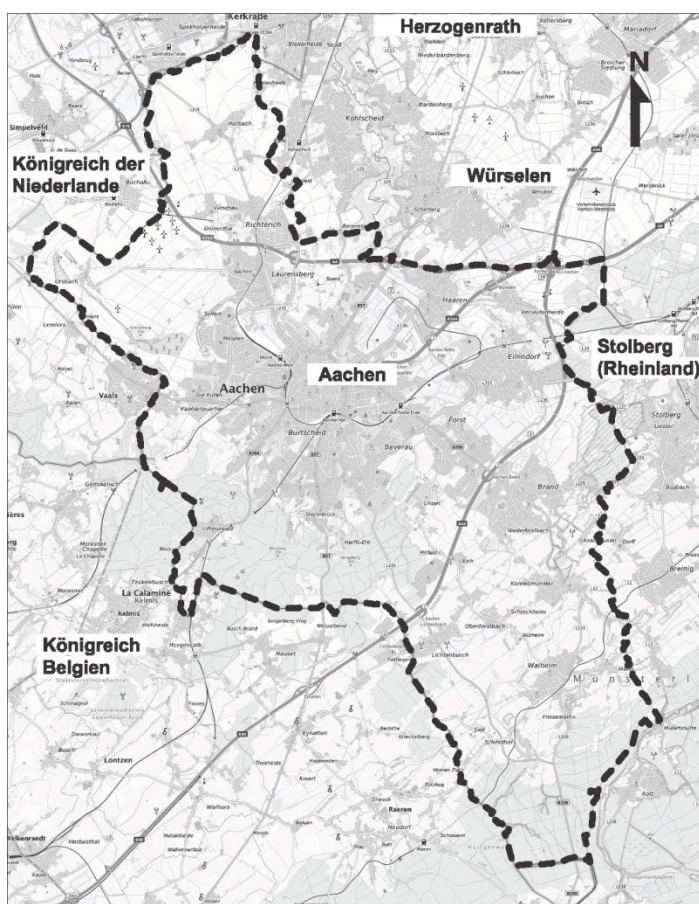


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Flächennutzungsplan AACHEN*2030
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet der Stadt Aachen**



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Aachen

----- Lage des Plangebietes

© Bundesanstalt für Kartographie und Geodäsie (2019)
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Planungsziel dieses Aufstellungsbeschlusses ist ausdrücklich auch die Steuerung der Windenergienutzung mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Stadtgebiet.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 08.05.2019

Marcel Philipp
Oberbürgermeister